

Amtsgericht Frankfurt am Main

Eingegangen

Laut Protokoll  
verkündet am:  
20.10.2008

Aktenzeichen:  
29 C 369/08 - 46

Reis  
Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

## URTEIL

### Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

1)

- Klägerin und  
Widerbeklagte zu 1 -
- [REDACTED]  
- Drittwiderbeklagter -

Prozessbevollmächtigte/r: zu 1 und zu Widerbeklagten zu 1

gegen

- Beklagte und  
Widerklägerin zu 1 -

Prozessbevollmächtigte/r:

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 29 -

durch Richter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.8.2008 für Recht erkannt:



Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 2.165, 80 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, höchstens aber in Höhe von 10%, aus € 480, 76 seit dem 12. Mai 2007, sowie jeweils aus € 421, 26 seit dem 2. Juli 2007, 3. September 2007, 2. November 2007 und 11. Januar 2008 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II.

Die Widerklage wird abgewiesen.

III.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

IV.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.



### Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Vergütungsansprüche aus einem Anzeigenvertrag geltend.

Die Klägerin gibt eine kostenlose Broschüre „ „ heraus, welche an verschiedenen Auslegestellen, in der Regel Geschäfts – bzw. Ladenlokale, zugänglich gemacht wird. Die Beklagte betreibt unter anderem ein Sozialzentrum in  
sowie einen ambulanten Pflegedienst in

Klägerseits wurde ein vom 7. März 2007 datierender Vertrag über die Schaltung einer Werbeanzeige der Beklagten in der Broschüre der Klägerin vorgelegt. Für die Klägerin unterzeichnete der spätere Drittwiderbeklagte für die Beklagte die damalige Pflegedienstleiterin des ambulanten Pflegedienstes in und Dem Vorangegangenen war ein Gespräch zwischen und der Zeugin In der als Anlage K 1 vorgelegten Vertragsurkunde (vgl. Bl. 4 d.A.) finden sich folgende Vereinbarungen:

*„Der Unterzeichner bestätigt, dass außer den schriftlich fixierten Änderungen keine weiteren mündlichen Zusagen oder Nebenabreden durch den Vertrag und den Beauftragten erfolgt sind“.*

*„Der Auftraggeber bestellt ein Inserat in der Informationsbroschüre „ „, die in unten genannter Auflage jährlich sechsmal zum vereinbarten Preis pro Ausgabe erscheint. Die Inserenten beauftragen den Verlag nach Druckfertigstellung der ersten Auflage mindestens 100 (i.W. einhundert) Auslegestellen sorgfältig auszuwählen, die sich im und ggf. auch in benachbarten Landkreisen des Kunden befinden und den Letztverbrauchern allgemein zugänglich sind (Einzelhandelsbetriebe, Dienstleister und/oder Behörden). Der Kunde erhält nach Auslieferung der sechsten Auflage, soweit möglich, ein Belegexemplar nach Erfüllung seiner Leistungspflicht. Gegen Kostenübernahme erhält der Kunde Vorabzüge der gedruckten Anzeige. Die erste Auflage wird in der Anzahl von 20 Stück pro Auslegestelle spätestens 10 Wochen nach Vertragsschluss durch den Verlag direkt ausgeliefert, die Folgeauflagen werden*

in der gleichen Anzahl an die Auslegestellen versandt. 2.000 Exemplare pro Auflage.“

Wegen dem Anzeigenpreis findet sich in der Vertragsurkunde folgende Vereinbarung:

„Jährlich sechsmal zu zahlender Nettobetrag: € 350.- + einmalige Satz/Reprokosten € 50.- plus € 4.- Porto Versand zuzügl. Gesetzliche MwSt.“

Weiter heißt es in der Vertragsurkunde:

„Der Anzeigenvertrag wird unkündbar auf ein Jahr abgeschlossen, bei Ablauf gekündigt“.

Über der Unterschrift der Zeugin heißt es:

„Der Unterzeichner bestätigt ausdrücklich, dass er den Vertrag voll inhaltlich zur Kenntnis genommen hat und zur Unterzeichnung berechtigt ist. Er haftet mit Unterschrift persönlich für die Zahlung des Auftrages. Mit dem Abbuchungsverfahren besteht Einverständnis.“

Wegen dem Anzeigenvertrag wurden der Beklagten folgende Rechnungen gestellt: vom 11. April 2007 über € 480, 76, vom 1. Juni 2007, 2. August 2007, 1. Oktober 2007 und 10. Dezember 2007 über jeweils € 421, 26. Die Summe dieser Beträge, € 2.165, 80, ist in der Hauptsache Gegenstand der Klage, nachdem seitens der Beklagten keine Zahlung erfolgte.

Die Beklagte erklärte mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 8. Mai 2007 (Bl. 29 d.A.) die Anfechtung des Anzeigenvertrages wegen Irrtums und arglistiger Täuschung.

Die Klägerin behauptet, sie habe vertragsgemäß mindestens 100 Auslegestellen im Landkreis der beklagten und benachbarten Landkreisen ausgewählt, vertragsgemäß die Broschüre mit Anzeigen der Beklagten bedruckt und in dem vertraglich vereinbarten Vertriebsgebiet zur Auslegung versandt.

Wegen der Höhe der geltend gemachten Zinsen behauptet die Klägerin, sie arbeite ständig mit Bankkredit und habe den geltend gemachten Zinssatz zu entrichten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.165, 80 € zuzüglich je 10% Zinsen aus 480, 76 € seit 12.05.2007 und aus 421, 26 € seit 02.07.2007, seit 03.09.2007, seit 02.11.2007 und seit 11.01.2008 zu bezahlen.


Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, Ende Januar 2007 habe sich eine Dame bei der Zeugin gemeldet und angegeben, dass die Beklagte seit längerer Zeit einer von der Klägerin herausgegebenen Informationsbroschüre für den Bereich Friedberg / Bad Nauheim inserieren würde. Altkunden wie der Beklagten könne die Klägerin nunmehr bei einer Verlängerung des Anzeigenauftrages um ein Jahr einen günstigen Sonderpreis anbieten. Nachdem ein Termin für den Besuch eines Vertreters der Klägerin vereinbart worden sei, sei Anfang März 2007 der Drittwiderbeklagte im Büro der Zeugin erschienen. Auch dieser habe ihr mitgeteilt, dass die Beklagte schon mehrfach Anzeigen in der Broschüre der Klägerin geschaltet habe und Altkunden nunmehr bei Verlängerung des Anzeigenvertrages um ein Jahr ein einmaliger Sonderpreis angeboten werden könne. So würde der übliche Anzeigenpreis € 460.- betragen, der Sonderpreis hingegen lediglich € 350.-. Weiter habe Herr mitgeteilt, dass die Anzeige zweimal jährlich erscheinen werde, der Betrag von € 350.- hingegen lediglich einmalig zu zahlen sei.

Die Zeugin habe dann den als Anlage K1 vorgelegten Vertrag im Vertrauen auf die mündlichen Äußerungen des unterzeichnet, ohne sich den Vertragstext näher durchzulesen. Auch sei die Zeugin zum Abschluss eines solchen Anzeigenvertrages nicht bevollmächtigt gewesen.

Widerklagend werden seitens der Beklagten die Feststellung, dass aus dem Anzeigenvertrag keine Zahlungsansprüche der Klägerin herrühren, sowie die



Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten geltend gemacht. Das Feststellungsinteresse für die Feststellungswiderklage leitet die Beklagte aus dem Umstand, dass bisher lediglich fünf von zu erwartenden sechs Rechnungen klägerseits erstellt wurden, her.

Widerklagend und drittwiderklagend beantragt die Beklagte,

1. festzustellen, dass dem Kläger aus dem behaupteten Anzeigenvertrag vom 07.03.2007 keine Zahlungsansprüche gegen die Beklagte zustehen

2. den Kläger sowie Herrn  
im Wege der Wider  
– und Drittwiderklage als Gesamtschuldner zu verurteilen,  
an die Beklagte 316, 18 € zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Im Hinblick auf die erhobene Drittwiderklage wurde im Termin am 22. August 2008 Klagerücknahme seitens der Beklagten erklärt (vgl. Bl. 160 d.A.), nachdem zwischenzeitlich bekannt wurde, dass der Drittwiderbeklagte verstorben ist.

Wegen dem weiteren Vorbringen der Parteien wird auf die Schriftsätze der Klägerin vom 31. Januar 2008 (Bl. 1 ff. d.A.), 8. Mai 2008 (Bl. 109 ff. d.A.) und vom 28. Juli 2008 (Bl. 151 d.A.), die Schriftsätze der Beklagten vom 19. März 2008 (Bl. 13 ff. d.A.), 31. März 2008 (Bl. 67 d.A.), 6. Mai 2008 (Bl. 107 d.A.), 29. Mai 2008 (Bl. 122 f. d.A.), 23. Juni 2008 (Bl. 131 ff. d.A.), 25. Juni 2008 (Bl. 137 d.A.) und vom 14. Oktober 2008 (Bl. 165 ff. d.A.), jeweils nebst den beigegeführten Anlagen, auf die im Termin am 17. April 2008 zu den Akten gereichten Unterlagen der Klägerin (vgl. Bl. 76 – 106 d.A.) sowie auf die Protokolle über die mündlichen Verhandlungen vom 17. April 2008 (Bl. 73 ff. d.A.) und vom 22. August 2008 (Bl. 155 ff. d.A.) Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 2. Juni 2008 (Bl. 125 ff. d.A.) durch Vernehmung der Zeugin [Name] Wegen dem Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 22. August 2008 (Bl. 155 ff. d.A.) Bezug genommen.

## II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch – mit Ausnahme der Höhe der geltend gemachten Zinsen – begründet.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von € 2.165, 80 gemäß § 611 Abs. 1 BGB. Zwischen den Parteien wurde ein wirksamer Vertrag über die Schaltung einer Anzeige in der Broschüre der Klägerin geschlossen, wobei für die Erstausgabe eine Bruttovergütung von € 480, 76 und für die folgenden Ausgaben eine Bruttovergütung von € 421, 26 vereinbart wurde. Dieser Vertrag qualifiziert sich rechtlich als Werkvertrag, weshalb sich der Anspruch aus § 611 Abs. 1 BGB ergibt.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugin [Name] steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Vertrag zwischen den Parteien wirksam geschlossen wurde und auch nicht durch Anfechtung erloschen ist. Auch steht der Beklagten kein Zurückbehaltungsrecht wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten durch die Klägerin zu.

Zunächst kam zwischen den Parteien ein wirksamer Anzeigenvertrag zustande. Insbesondere wurde die Beklagte durch ihre damalige Pflegedienstleiterin, der Zeugin [Name] wirksam vertreten. Es liegt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bereits nahe, dass die Zeugin [Name] zum Abschluss des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich bevollmächtigt war. Jedenfalls aber liegt hier eine sogenannte „Duldungsvollmacht“ vor. Diese ist gegeben, wenn der Vertretene, hier die Klägerin, es wissentlich geschehen lässt, dass ein anderer, hier die Zeugin [Name] für ihn wie ein Vertreter auftritt und der Geschäftsgegner, hier [Name] handelnd für die Klägerin, dieses Dulden nach Treu und Glauben dahin

versteht und auch verstehen darf, dass der als Vertreter handelnde bevollmächtigt ist (vgl. Palandt – Heinrichs, BGB, 67. Aufl., § 172 Rn. 8). Diese Voraussetzungen erachtet das Gericht hier aus mehreren Gesichtspunkten heraus als gegeben.

Zunächst herrschte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechend der Aussage der glaubwürdigen Zeugin im Termin am 22. August 2008 bei dem ambulanten Pflegedienst der Beklagten ir aufgrund von internen Umstrukturierungen Unsicherheit, welcher Mitarbeiter welche Handlungskompetenzen hatte (vgl. S. 3 des Protokolls, Bl. 157 d.A.). Dass in einer solchen Situation Personen, welche bereits kraft Berufsbezeichnung eine leitende Tätigkeit ausüben, wie die Zeugin als Pflegedienstleiterin, wirksam Verträge für die Beklagte abschließen können und werden, musste sich der Beklagten mangels anderer, konkret geregelter Kompetenzverteilungen förmlich aufdrängen, weshalb insoweit zumindest von einer dulddenden Kenntnis der Beklagten über die entsprechende, zumindest übergangsweise vorhandene Abschlusskompetenz der Zeugin auszugehen ist. Denn andernfalls hätte die interne Umstrukturierung bei der Beklagten zur Folge, dass aufgrund der Kompetenzunsicherheiten letztlich niemand mehr nach außen bindend für die Beklagte hätte handeln können und der Geschäftsbetrieb der Beklagten bis zur Beendigung der Umstrukturierungsmaßnahmen eingestellt hätte werden müssen. Dies erscheint jedoch lebensfremd.

Eine Bevollmächtigung der Zeugin zum Abschluss des streitgegenständlichen Vertrages musste sich sodann auch dem für die Klägerin auftretender förmlich aufdrängen, dies aus zwei Gründen:

Zum Einen ist es für eine außenstehende Person naheliegend, dass die Mitarbeiterin eines ambulanten Pflegedienstes, welche die Berufsbezeichnung „Pflegedienstleiterin“ trägt, auch zum Abschluss von Verträgen berechtigt ist, die der Geschäftsbetrieb eines Pflegedienstes mit sich bringt.

Zum Anderen wurde dies dem Mitarbeiter der Klägerin sodann auch dadurch nachgewiesen, dass die Zeugin in dem Anzeigenvertrag mit ihrer Unterschrift auch ausdrücklich bestätigte, dass sie zur Unterzeichnung des




streitgegenständlichen Vertrages berechtigt ist. Dies, nachdem sich der Mitarbeiter der Klägerin, vor Vertragsabschluss nach der Funktion der Zeugin erkundigte (vgl. die Aussage der Zeugin auf S. 3 des Protokolls, Bl. 157 d.A.).

Daher ist der Vertrag zwischen den Parteien hier jedenfalls nach den Grundsätzen der Duldungsvollmacht zustande gekommen.

Sodann begegnet der Vertrag auch keinen Bestimmtheitsbedenken. Denn in dem Vertrag wurde unmissverständlich die Laufzeit, die Anzahl der Veröffentlichungen der Broschüren, der Preis pro Anzeige und Broschüre sowie das Procedere im Hinblick auf die Auswahl der Auslegestellen und der Anzahl der auszulegenden Broschüren sowie die Gesamtauflage festgelegt. Insbesondere ist die örtliche Entfernung der jeweiligen Auslegestellen von dem Ort, an welchem der ambulante Pflegedienst der Beklagten ansässig ist, hinreichend eingegrenzt, indem sich die Klägerin verpflichtet, die Auslegestellen im Landkreis des Kunden sowie den benachbarten Landkreisen auszuwählen.

Diese Regelung trägt dem wirtschaftlichen Interesse der Beklagten an dem Werbeeffect der Anzeige auch hinreichend Rechnung. Die räumliche Entfernung zwischen dem ambulanten Pflegedienst der Beklagten und den jeweiligen Auslegestellen, welche nach Angaben der Beklagten über ca. einem Drittel der Fläche des Landes Hessen verbreitet sind (vgl. S. 12 der Klageerwiderung, Bl. 24 d.A.), ist durchaus noch geeignet, den von der Beklagten gewünschten Werbeeffect zu erzielen. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein ambulanter Pflegedienst nur von Kunden, welche in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem wohnhaft sind, in Anspruch genommen wird. Vielmehr dürften im Zeitalter zunehmender Mobilität auch Kunden aus anderen, in der Region gelegenen Städten und Gemeinden nicht davor zurückscheuen, trotz einer gewissen Entfernung die Dienste der Beklagten in Anspruch zu nehmen. Zudem ist es auch ohne weiteres möglich, dass Leser der Broschüre aus benachbarten Landkreisen auf die Anzeige der Beklagten aufmerksam werden und dies Freunden, Verwandten und Bekannten mitteilen, deren Wohnort näher an dem Sitz des ambulanten Pflegedienstes der Beklagten gelegen ist, um deren Interesse zu wecken. Zwar sind diese

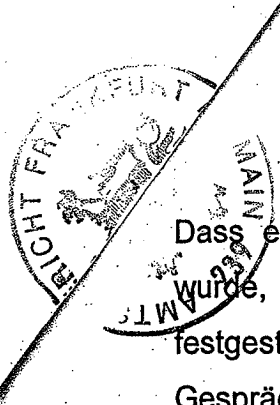


Überlegungen nur hypothetisch. Sie zeigen aber, dass nicht per se von einer gänzlich fehlenden Werbewirksamkeit der Anzeigen ausgegangen werden kann, sobald ein bestimmter Näheradius zu dem Sitz des ambulanten Pflegedienstes der Beklagten überschritten ist, zumal auch nicht verbindlich festgelegt werden kann, bis zu welcher Kilometeranzahl zwischen Anzeigekunde und Auslegestelle noch von einer hinreichenden Werbewirksamkeit ausgegangen werden kann bzw. ab welcher kilometermäßigen Entfernung dies nicht mehr der Fall sein soll.

Soweit sich die Beklagte zudem darauf beruft, dass aus der Vertragsurkunde unklar bleibt, in welcher Form und wie lange die Auslegestellen die Broschüren vorhalten müssen (vgl. S. 11 der Klageerwiderung, Bl. 23 d.A.), kann dies ebenfalls nicht zu einer mangelnden Bestimmtheit des Anzeigenvertrages führen. Vielmehr ergibt sich insoweit mangels anderweitiger Regelungen, dass die Art und Weise sowie die Dauer der Auslage der Broschüren der Klägerin im Ermessen der jeweiligen Auslegestelle steht. Die Klägerin schuldet der Beklagten gegenüber lediglich die Aushändigung bzw. Übersendung der Broschüren in vertraglich bestimmter Anzahl an die jeweiligen Auslegestellen. Es wäre der Klägerin insoweit auch nicht zumutbar, für jede einzelne Auslegestelle detailliert festzulegen, wo und wie lange die Auslegung zu erfolgen hat. Dies hängt letztlich von den jeweiligen örtlich – zeitlichen Gegebenheiten an den einzelnen Auslegestellen ab und dürfte nicht pauschal festlegbar sein.

Steht nach dem Vorgesagten daher fest, dass zwischen den Parteien ein wirksamer Anzeigenvertrag abgeschlossen wurde, ist dieser Vertrag auch nicht durch Anfechtung der Beklagten erloschen.

Eine Anfechtung gemäß § 123 Abs. 1 BGB wegen arglistiger Täuschung kommt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugin nicht in Betracht. Von einer arglistigen Täuschung durch den Mitarbeiter der Klägerin, wäre dann auszugehen, wenn feststehen würde, dass dieser ihr vorgespiegelt hätte, dass für die Schaltung der Anzeige nur einmalig ein Betrag von € 350.- zu zahlen sei, der Gesamtpreis jedoch tatsächlich (mehr als) das sechsfache dieses Betrages beträgt, weil dieser Betrag nicht einmalig, sondern pro Ausgabe zu bezahlen ist.



Dass eine solche Täuschungshandlung seitens des \_\_\_\_\_ vorgenommen wurde, konnte in der Beweisaufnahme nicht zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden. Die Zeugin \_\_\_\_\_ bekundete zwar, dass im Rahmen des Gespräches zwischen ihr und \_\_\_\_\_ der Betrag von € 350.- genannt wurde (vgl. S. 3 des Protokolls, Bl. 157 d.A.) und zudem das Wort „einmalig“ einige Male während des Gespräches gefallen sei (vgl. S. 4 des Protokolls, Bl. 158 d.A.). Sie konnte indes nicht sagen, ob dieser Betrag nur einmalig bezahlt werden sollte oder sich das Wort „einmalig“ auf andere Inhalte des Gespräches, etwa die Einmaligkeit des Angebotes, bezog.

Insgesamt war während der Beweisaufnahme ersichtlich, dass die Zeugin den Verlauf ihres Gespräches mit dem Mitarbeiter der Klägerin, \_\_\_\_\_ im März 2007 nur noch lückenhaft und unvollständig aus ihrer Erinnerung heraus zu rekonstruieren vermochte.

Daher bleibt primärer Anknüpfungspunkt für das, was zwischen den Parteien vereinbart wurde, die als Anlage K 1 vorgelegte Vertragsurkunde vom 7. März 2007. In dieser ist jedoch unzweideutig schriftlich festgehalten, dass der Betrag in Höhe von € 350.- der jährlich sechsmal zu zahlende Nettobetrag sei.

Auch im Hinblick auf die Erörterung des Verbreitungsgebietes, innerhalb dessen die Broschüren ausgelegt werden sollten, konnte die Zeugin \_\_\_\_\_ keine konkreten Angaben machen, sie bekundete vielmehr lediglich, dass in dem Gespräch das Wort „\_\_\_\_\_“ gefallen sei.

Hinreichende Anknüpfungspunkte für die Annahme einer arglistigen Täuschung der Zeugin \_\_\_\_\_ durch Hr. \_\_\_\_\_ ließen sich der Aussage der Zeugin \_\_\_\_\_ daher nicht entnehmen. Eine Anfechtung gemäß § 123 Abs. 1 BGB kommt daher nicht in Betracht.

Doch auch eine Irrtumsanfechtung der Beklagten gemäß § 119 BGB kann nicht angenommen werden. Denn es ist nicht ersichtlich, dass sich die Zeugin \_\_\_\_\_ in

\_\_\_\_\_ einem Irrtum über den Erklärungsinhalt dessen, was sie mit ihrer Unterschrift bestätigte, befand. Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Insgesamt vermochte die Zeugin \_\_\_\_\_ den Inhalt ihres Gespräches mit Hr. \_\_\_\_\_ im März 2007 aus ihrer Erinnerung heraus – verständlicherweise – nur noch lückenhaft und unvollständig wiederzugeben. Dies äußert sich insbesondere in den Passagen ihrer Vernehmung, in welchen sie zwar bekundete, dass bestimmte Wörter bzw. Beträge erwähnt wurden, indes nicht mehr zu erklären vermochte, in welchem Kontext diese eingesetzt wurden. Aus diesem Grund ist der Beweiswert der Aussage der Zeugin \_\_\_\_\_ im Hinblick auf mündliche Vereinbarungen mit Hr. \_\_\_\_\_ deutlich reduziert. Zudem ist für die Frage, ob die Beklagte nach § 119 Abs. 1 BGB wegen Inhaltsirrtums anfechten konnte, maßgeblich, dass die Zeugin \_\_\_\_\_ gleichwohl bekundete, dass sie Gelegenheit hatte, sich den streitgegenständlichen Vertrag vor dessen Unterzeichnung noch einmal durchzulesen (vgl. S. 4 des Protokolls, Bl. 158 d.A.).

Mithin lässt sich das, was seitens des Hr. \_\_\_\_\_ mündlich gegenüber der Zeugin \_\_\_\_\_ geäußert wurde, nicht mehr hinreichend rekonstruieren. Urkundlich durch Vorlage des Anzeigenvertrages nachgewiesen wurde klägerseits indes, dass die Zeugin \_\_\_\_\_ jedenfalls mit ihrer Unterschrift bestätigte, den gegenständlichen Vertrag vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben und zudem durch eine separate Unterschrift bestätigte, dass eben gerade keine weiteren mündlichen Zusagen oder Nebenabreden, welche ggf. zu einem Inhaltsirrtum und der Möglichkeit einer Anfechtung nach § 119 BGB hätte führen können, erfolgt sind.

Damit hat die Zeugin \_\_\_\_\_ am 7. März 2007 ebenfalls ausdrücklich bestätigt, dass sie Kenntnis von der Vereinbarung, das sechsmal jährlich netto € 350.- zuzüglich € 4.- zuzüglich einmalig € 50.- zuzüglich Mehrwertsteuer für die Anzeigenschaltung zu zahlen sind und die Anzeige in jährlich sechs Ausgaben der Broschüre erscheinen wird, genommen hat.

Der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Zeugin \_\_\_\_\_ und der Klägerin durch Hr. \_\_\_\_\_ ist mithin ein weitaus größeres Gewicht beizumessen als dessen, was im Rahmen der Beweisaufnahme von dem Gespräch zwischen der Zeugin \_\_\_\_\_

und Hr.  
der Zeugin

noch rekonstruierbar war. Demnach ist jedoch ein Erklärungsirrtum nicht ersichtlich.

Kommt daher weder eine Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB, noch eine solche nach § 119 Abs. 1 BGB in Betracht, kann die Klägerin aus dem Anzeigenvertrag mit der Beklagten von dieser den Betrag in Höhe von € 2.165, 80 verlangen.

Dieser ergibt sich aus dem Anzeigepreis von € 350.- zuzüglich € 4.- Porto / Versandkosten zuzüglich Mehrwertsteuer, bezogen auf fünf hier gegenständliche Ausgaben der Broschüre, sowie eine einmalige Pauschale von € 50.- für Satz – bzw. Reprokosten zuzüglich Mehrwertsteuer. Hieraus ergibt sich ein Gesamtanspruch von € 2.165, 80 ( $[(€ 354 \times 1,19 \times 5) + [€ 50.- \times 1,19]]$ ).

Diesem Anspruch der Klägerin steht auch kein Zurückbehaltungsrecht der Beklagten wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Klägerin entgegen. Denn die Klägerin hat zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass sie ihren Vertragspflichten nachgekommen ist. Sie hat durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen dargelegt, dass sie die Broschüren in geschuldeter Anzahl an mindestens 100 Auslegestellen im Landkreis des ambulanten Pflegedienstes der Beklagten sowie benachbarten Landkreisen übersandt hat. Dies ergibt sich aus den jeweiligen Bestätigungen der Auslegestellen, die durch Unterschrift und Firmenstempel für die Broschüre Nr.            nachgewiesen sind (vgl. die Nachweise auf Bl. 93 d.A.). Die tatsächliche Auslieferung sechs verschiedener Broschüren an diese Auslegestellen wurde durch die Vorlage der jeweiligen Versand – Adress – Listen für sechs aufeinanderfolgende Ausgaben der Broschüre der Klägerin (vgl. Bl. 76 ff. d.A.) schlüssig dargelegt. Zusammen mit der vorerwähnten Empfangsbestätigung der jeweiligen Auslegestellen bezüglich der Broschürenausgabe Nr.            hat die Klägerin substantiiert dargelegt, dass die in den jeweiligen Versand – Adress – Listen protokollierte Auslieferung der Broschüre auch tatsächlich erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich das Bestreiten der Beklagten insoweit als unsubstantiiert dar. Es wäre vor diesem Hintergrund Sache der Beklagten gewesen, anhand konkreter Anknüpfungspunkte darzulegen, warum eine Auslieferung der weiteren Ausgaben der Broschüre an die Versandstellen nicht erfolgt sein soll.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, 2.


Richter



Ausgefertigt

Frankfurt (M), den... 20. Okt. 2008

Urteilsbeamter der Geschäftsstelle



Dass die Anzeige der Beklagten in den jeweiligen Ausgaben der Klägerin sodann auch tatsächlich auf einer halben Seite abgedruckt wurde, davon konnte sich das Gericht durch Vorlage jeweils eines Exemplars der sechs aufeinanderfolgenden Ausgaben der Broschüre der Klägerin überzeugen (vgl. die unter Bl. 106 in der Akte enthaltenen Broschüren).

Nach allem Vorgesagten kann die Klägerin von der Beklagten Zahlung von € 2.165,80 gemäß § 611 Abs. 1 BGB verlangen. Die Widerklage war hingegen als unbegründet abzuweisen.

Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 286 Abs. 1, 3, 288 Abs. 1, 2 BGB. Demnach kommt der Schuldner für den Fall, dass an dem Rechtsgeschäft – wie vorliegend – ein Verbraucher nicht beteiligt ist, auch dann 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug, wenn er auf diese Folgen des Zugangs der Rechnung in dieser nicht gesondert hingewiesen wurde. Der Zugang der jeweiligen Rechnungen innerhalb der klägerseits unterstellten Dreitagesfrist (vgl. Bl. 3 d.A.) wurde Beklagtenseits nicht bestritten und gilt damit gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden. Die jeweiligen Zeitpunkte, ab welchen klägerseits Verzugszinsen begehrt werden, sind daher nicht zu beanstanden.

Die Höhe des Zinssatzes richtet sich, nachdem bei dem gegenständlichen Vertrag ein Verbraucher nicht beteiligt war, nach § 288 Abs. 1, 2 BGB; wird jedoch durch die klägerseits beantragte Zinshöhe von 10% nach oben hin begrenzt. Pauschal 10% Zinsen waren der Klägerin nicht zuzusprechen, nachdem die ständige Inanspruchnahme eines Bankkredits der Klägerin zu diesem Zinssatz beklagtenseits bestritten und klägerseits im Folgenden nicht mehr näher dargelegt wurde (vgl. Bl. 22 d.A.).